

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stich AG

Aktuelle Version

1. Einleitung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der Stich AG, Kleinlützel und ihrem Kunden vereinbarten Vertragswerks.

1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.

1.3 AGB des Kunden gelten grundsätzlich nicht.

1.4 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2. Geltungsbereich

2.1 Die AGB gelten für Verträge und Auftragsbestätigungen über die Erstellung oder Lieferung von Photovoltaikanlagen oder Teilen davon an Endkunden.

3. Angebot

3.1 Die Gültigkeit der Offerten ist aufgrund der starken Schwankungen bei Einkaufspreisen freibleibend.

3.2 Ertragsberechnungen aus der Stromerzeugung sind als Richtwerte zu verstehen und sind nicht verbindlich.

3.3 Alle durch die Stich AG erstellten Offerten und die dazugehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum der Stich AG. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

3.4. Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden etc.) entstehen, die separat verrechnet oder direkt vom Kunden getragen werden müssen.

4. Preise

Soweit im Vertragswerk nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Einheitspreise in Schweizer Franken und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Der Einheitspreis unterliegt der Teuerungsabrechnung. Weitere Kosten sind objektspezifisch zu regeln.

Sind aufgrund Lieferschwierigkeiten einzelne Komponenten nicht oder mit grosser Verzögerung verfügbar, hat Stich AG das Recht die aktuellen Tagespreise bei der Schlussrechnung zu verrechnen.

Stich AG verpflichtet sich in diesem Fall, den Kunden darüber zu informieren. Bis zur Lieferung der betroffenen Einzelteile kann mit Einverständnis des Kunden eine Alternativlösung angeboten

werden, falls derselbe Erfolg versprochen werden kann

5. Inhalt und Umfang der Leistungen

5.1 Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.

5.2 Zusatzleistungen wie Unterhaltsarbeiten, Reinigung, Rückbau oder der Überprüfungsservice sind nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.

5.3 Entsorgung: Gesetzliche und freiwillig vorgezogene Recyclinggebühren sind im Preis enthalten.

5.4 Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten werden nur unter vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden vorgenommen.

6. Vorbereitung kundenseitig

6.1 Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann.

6.2 Er ermöglicht der Stich AG und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

7. Förderbeiträge

7.1 Die Stich AG informiert den Kunden über die Möglichkeit von eidgenössischen Förderbeiträgen. Die Stich AG übernimmt die Anmeldung im Auftrag des Kunden.

7.2 Andere Vergütungen (z.B. durch die Gemeinde) werden durch den Kunden abgeklärt und beantragt. Die Stich AG unterstützt den Kunden bei der Beantragung.

7.3 Die Stich AG kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

8. Schlechterfüllung und Unmöglichkeit aufgrund höherer Gewalt

8.1 Kommt es zu Lieferverzögerungen aufgrund äusserer Einflüsse, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten bzw. Unterlieferanten der Stich AG eintreten, erhält die Stich AG eine angemessene Nachfrist.

8.2 Besteht der Lieferverzug nach 4 Wochen weiterhin und ist ein Ende der Behinderung nicht in-
nert weiteren 4 Wochen zu erwarten, haben die

Parteien die Möglichkeit, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 In diesem Fall schuldet die Stich AG dem Kunden keinen Schadenersatz.

9. Zahlungsmodalitäten

9.1 Sofern nicht anders genannt, verlangt die Stich AG 30% des Auftragsvolumen bei Bestellung, 30 % bei Lieferung, 30% bei Inbetriebnahme und 10% nach Abnahme der Installation des Werkes.

9.2 Sofern nicht schriftlich vereinbart, kann kein Skonto geltend gemacht werden.

9.3 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Photovoltaikanlage im Eigentum der Stich AG.

10. Zahlungsverzug

10.1 Hat der Kunde bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die Stich AG eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungs- und fristlos auflösen. Die bis dahin von der Stich AG erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

10.2 Befindet sich der Kunde mit Teilzahlung/en im Verzug, kann die Stich AG nach erster Mahnung ohne weitere Mitteilung Zinsen von 5% erheben.

11. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Werkleistung oder die Montage der Ware erfolgt.

11.2 Nutzen und Gefahr gehen ab Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

12. Leistungsgarantie

12.1 Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die Stich AG haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.

12.2 Allfällige Leistungsgarantien der Stich AG werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der Firma oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

13. Herstellergarantie

13.1 Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristigen Garantien versprechen als die Stich AG, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

14. Abnahme

14.1 Die Stich AG zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werkes an und vereinbart mit ihm innert Monatsfrist einen Termin zur Abnahme des Werkes oder Einzelteilen davon (Teilabnahme). Der Kunde nimmt an der Abnahme teil. Nimmt der Kunde nicht teil oder verweigert er einen Termin, gilt das Werk nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

14.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

14.3 Bei wesentlichen Mängeln wird beim Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die Stich AG vereinbart. Die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

15. Gewährleistung

15.1 Die Stich AG haftet nicht für Mangelfolgeschäden, an denen sie ein leichtes oder kein Verschulden trifft. Die Stich AG haftet überdies nicht für Mangelfolgeschäden, welche durch Hilfspersonen verursacht werden.

15.2. Der Kunde hat bei Mängeln zunächst einzig das Recht, vom Unternehmer, falls dadurch keine übermässigen Kosten verursacht werden, die Nachbesserung innert angemessener Frist zu verlangen. Sollten die Mängel nach pflichtwidriger Nichtwahrung der Frist weiterhin bestehen, kann der Kunde die Minderung verlangen. Wandelungsansprüche sind indes ausgeschlossen.

15.3 Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme des Werkes unzumutbar ist und die Entfernung des Werkes für die Stich AG keine unverhältnismässigen Nachteile mit sich bringt. In diesem Fall schuldet der Kunde keine Vergütung. Für bereits bezahlte Vergütungen wird der Kunde entschädigt. Die Stich AG muss das Werk innert angemessener Frist entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde die Dienstleistung auf Kosten der Stich AG entfernen lassen.

15.4 Der Kunde hat das Werk nach der Abnahme zu prüfen und dabei erkennbare Mängel umgehend zu rügen. Nicht erkennbare Mängel die später entdeckt werden sind sofort anzuzeigen. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme des Werkes.

15.5 Mängel, die der Kunde erst nach Ablauf der Rügefrist entdeckt, sind verdeckte Mängel.

15.6 Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die Stich AG nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme mit Prüfung hätten entdeckt werden können.

15.7 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

16. Kosten der Gewährleistung

16.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt die Stich AG. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden sowie belegte, notwendige Mehrkosten des Kunden oder von am Bau beteiligten Personen.

16.2 Kosten, die dem Bauherrn/Kunden auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt der Bauherr/Kunde (Sowieso-Kosten). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mangelbehebung.

16.3 Hat der Kunde, eine Hilfsperson des Kunden oder ein vom Kunden beauftragter Dritter den Mangel mitverursacht, werden die Kosten zwischen der Stich AG und dem Kunden angemessen aufgeteilt.

16.4 Schadenersatz: Der Kunde kann Schadenersatz nach Art. 368 und 97ff. OR geltend machen, wenn er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist und der Stich AG ein Verschulden trifft. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden durch die Stich AG geltend gemacht werden.

17. Unterhalt, Service, Reinigung

17.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Empfehlung der Stich AG werden vom Kunden in Auftrag gegeben.

17.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die Stich AG nicht.

17.3 Für die Wartung der Solaranlage kann mit der Stich AG ein separater Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

18. Datenschutz

18.1 Die Stich AG verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu nutzen. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung des Kunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Die Stich AG darf die Fotos auf der Firmen-Website veröffentlichen. Somit sind diese nach Veröffentlichung frei im Internet auffindbar.

18.2 Daten aus Monitoring-Systemen werden von der Stich AG nicht weitergegeben.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Schiedsklausel

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder eine ähnliche Stelle wenden. Die Parteien sollen nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein

ordentliches Gericht anrufen. Es gilt dabei zu beachten, dass das Ombudsverfahren die Verjährungsfrist nicht unterbricht.

19.2 Solidarhaftung

Besteht der Kunde aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der Stich AG dieser gegenüber als Solidarschuldner.

19.3 Formvorschriften

19.3.1 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

19.3.2 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertragswerk, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

19.3.3 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

19.4 Salvatorische Klausel

19.4.1 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

19.5 Subsidiäres Recht

19.5.1 Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und, wo vertraglich vereinbart, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

19.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.6.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung des CISG wird explizit ausgeschlossen.

19.6.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Stich AG zuständige Gericht. Die Stich AG kann den Kunden auch am Sitz des Kunden belangen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stich AG sind integrierender Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, im Besitze der AGB der Stich AG zu sein, von diesen Kenntnis zu haben und diese vorbehaltlos zu akzeptieren. (Unterschrift)

Diese AGB orientieren sich an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dachverbandes Swissolar.

Datum

Unterschrift Kunde